

- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter denselben Voraussetzungen ist dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten.

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten sprechen und mit ihm korrespondieren. Im Ermittlungsverfahren kann der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

## §65

**Ausbleiben des Verteidigers**

(1) Wenn ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. In solchen Fällen hat das Gericht die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung zu beschließen, wenn es der Angeklagte oder der neu bestellte Verteidiger beantragt.

(2) Das gleiche trifft im Falle der §§ 62 und 72 auf den gewählten Verteidiger zu.

(3) Wird durch Versäumnis des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, sind ihm die hierdurch verursachten Auslagen aufzuerlegen.

## §66

**Gemeinschaftliche Verteidigung und mehrere Verteidiger**

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten oder Angeklagten widerspricht. Ein Beschuldigter oder Angeklagter kann auch mehrere Verteidiger wählen.

## §67

**Rechtsanwaltsgebühren**

(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu zahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

## §68

**Beistände**

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustellung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

**Fünfter Abschnitt****Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche**

## § 69

**Besonderheiten bei der Aufklärung**

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere, ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob sich Erziehungsberechtigte einer Verletzung ihrer Pflicht zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben.

(2) Sie haben auch zu untersuchen, ob die Straftat durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen mit verursacht worden ist.

## §70

**Mitwirkung Erziehungsberechtigter**

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn die Erziehungsberechtigten an der Straftat beteiligt sind oder das Interesse des Jugendlichen es erfordert. Über den Ausschluß entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht.

## §71

**Mitwirkung der Jugendhilfe**

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden.

(2) Die Organe der Jugendhilfe haben bereits im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn

- der straffällig gewordene Jugendliche bereits durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurde oder sozial fehlentwickelt ist;
- in der Familiensituation des Jugendlichen im Interesse seiner weiteren Erziehung eine Veränderung herbeigeführt werden muß;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die begangene Straftat eine Anklageerhebung notwendig macht.